



Kantonsschule Freudenberg

Gymnasium Freudenberg
Liceo Artistico

Schutzkonzept COVID19 Liceo Artistico

Ab 25. Oktober 2021

Änderungen gegenüber dem Schutzkonzept vom 23. August 2021
sind grün hervorgehoben.



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
1.1	Grundlagen.....	4
1.2	Kommunikation des Schutzkonzeptes	4
2	Verhalten	4
2.1	Hygienemassnahmen.....	4
2.2	Social Distancing.....	4
2.3	Verhalten ausserhalb von Liceo/KFR und im öffentlichen Verkehr	4
2.4	Plakatierung	4
2.5	Handhygiene	5
2.6	Masken und individueller Schutz.....	5
2.7	Personen mit Symptomen	5
2.8	Impfungen	6
2.9	Besonders gefährdete Personen.....	6
2.10	Zeigen sich Symptome in der Schule.....	6
2.11	Massentestungen	7
2.12	Positiv auf COVID19 getestetete Personen	7
2.13	Präsenzpflicht.....	7
3	Räumlichkeiten	7
3.1	Ausstattung Hygienestationen.....	7
3.2	Halle, Gänge und Treppen	7
3.3	Schulzimmer.....	7
3.4	Toiletten.....	8
3.5	Aufenthaltsräume Schülerinnen und Schüler	8
3.6	Computerräume	8
3.7	Sekretariat.....	8
3.8	Verpflegung / Mensa (ZFV)	8
3.9	Belüftung in den Räumen.....	9
4	Reinigung	9
4.1	Oberflächen.....	9
4.2	Abfallbehälter und Abfallentsorgung	9



4.3	Toiletten.....	9
4.4	Sportbereich	9
5	Unterricht.....	9
5.1	Vollständigkeitsgebot	9
5.2	Verantwortung	9
5.3	Stundenplan	9
5.4	Freifächer	10
5.5	Pausen (LP)	10
5.6	Sportunterricht.....	10
5.7	Garderoben / Duschen	11
5.8	Unterricht ausserhalb des Liceo-Hauptgebäudes	11
5.9	Exkursionen und Spezialveranstaltungen	11



1 Allgemeines

1.1 Grundlagen

Dieses Schutzkonzept orientiert sich an den Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) und der Bildungsdirektion bzw. des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) des Kantons Zürich. Es ist für alle Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitenden des Liceo Artistico verbindlich.

1.2 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Sämtliche Angehörige des Liceo Artistico werden über das Schutzkonzept informiert:

- Schüler/-innen und Erziehungsberechtigte
- Lehrpersonen
- Verwaltung
- Hausdienst

2 Verhalten

2.1 Hygienemassnahmen

Die folgenden Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG haben nach wie vor Gültigkeit:

- Abstand einhalten (mind. 1.5 Meter) unter Erwachsenen, zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern sowie unter Schülerinnen und Schülern
- Regelmässig gründlich Hände waschen oder desinfizieren
- Aufs Händeschütteln ist ganz zu verzichten
- In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
- Bei Symptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) zu Hause bleiben
- Kein Essen und Trinken teilen
- Korrektes Verhalten gemäss Regeln des BAG auch ausserhalb der Schule

2.2 Social Distancing

Zwischen Personen ist grundsätzlich ein Abstand von 1.5 Metern einzuhalten. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll dieser Abstand ebenfalls eingehalten werden (auch in den Unterrichtsräumen, Hallen und Gängen).

Mitarbeitende können in ihrem Arbeitsbereich einen Bereich abgrenzen, der nicht betreten werden darf (z. B. mit Klebeband). Der Bund empfiehlt zudem die Installation der SwissCovid App, um das Contact Tracing zu unterstützen und die Übertragungsketten zu stoppen.

2.3 Verhalten ausserhalb von Liceo/KFR und im öffentlichen Verkehr

Die Abstandsregeln sind auch ausserhalb der Schule sowie auf dem Weg zur Schule und wieder nach Hause zurück einzuhalten (Verhaltensregeln öffentlicher Verkehr).

2.4 Plakatierung

Der Hausdienst bringt die BAG-Plakate mit den Hygieneregeln im Haus verteilt gut sichtbar an.



2.5 Handhygiene

An sensiblen Punkten (Haupteingänge, WC, Gang auf Ebene 500, Lehrerzimmer, Sekretariat) stehen Handhygienestationen (Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung. Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern oder Büchern etc. müssen die Hände gereinigt werden.

2.6 Masken und individueller Schutz

Es gilt für alle Personen ohne Impf- oder Genesungszertifikat Maskenpflicht in Innenräumen. Keine Maskenpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske das Unterrichten wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.

Folgende Personen können sich von der Maskentragpflicht befreien lassen:

- Vollständig geimpfte oder genesene Personen
- Personen, die wöchentlich an repetitiven Tests an der Schule teilnehmen.

Der Entscheid über eine Befreiung von der Maskentragpflicht obliegt der Schulleitung. Werden medizinische Gründe für eine Befreiung von der Maskentragpflicht geltend gemacht, stützt sich die Schulleitung bei ihrem Entscheid grundsätzlich auf das beigebrachte Attest. Bestehen begründete Zweifel an der Validität eines Zeugnisses, kann die Schulleitung ein zweites Attest einfordern.

Maskenbefreite Personen sind verpflichtet, am wöchentlichen Testen teilzunehmen.

- Bei einem positiven Pool tragen alle Schüler/innen sowie Lehrpersonen der Klasse bis zur Poolauflösung eine Maske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte.
- Personen, die weder geimpft noch genesen sind und nicht am repetitiven Testen teilnehmen, tragen bei einem positiven Fall in der Klasse immer während 7 Tagen eine Maske.
- Im Schutzkonzept kann die Schule eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit auf einzelne Klassen oder Teile des Schulgebäudes festlegen. Sie muss diese begründen und befristen (z.B. Verhinderung weiterer Covid-Ansteckungen, erhöhtes Risiko nach Schulstart).
- Ein separates Merkblatt zu den Masken- und Quarantäneregelungen findet sich auf der Homepage der KFR.

2.7 Personen mit Symptomen

Schülerinnen und Schüler und Mitarbeitende mit Symptomen (Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit mit oder ohne Fieber, Fiebergefühl oder Muskelschmerzen und/oder Fehlen des Geruchs- und/oder Geschmacksinns) bleiben zu Hause in Isolation und lassen sich nach telefonischer Voranmeldung bei ihrem Hausarzt auf COVID-19 testen.

Informationspflicht bei Symptomen oder Krankheit



- Meldungen der Schülerinnen und Schüler erfolgen an die Klassenlehrperson und das Sekretariat (sekretariat@liceo.ch)
- Lehrpersonen melden sich beim zuständigen Mitglied der Schulleitung und dem Sekretariat (sekretariat@liceo.ch)
- Am Wochenende informieren Sie das für die Klassenstufe zuständige Mitglied der Schulleitung per Mail
- Sekretärinnen melden sich beim zuständigen Mitglied der Schulleitung
- Verwaltungs- und Betriebsmitarbeiter/-innen melden sich bei der Adjunktin

Regeln bezüglich Quarantäne

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens, begeben sich in Kontaktquarantäne gemäss den geltenden Empfehlungen des BAG und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden. Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die nachweisen, dass sie vollständig gegen Covid-19 geimpft wurden, sowie Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. **Die Ausnahme von der Kontaktquarantäne dauert zwölf Monate ab vollständig erfolgter Impfung, bzw. ab dem 11. Tag nach Bestätigung der Ansteckung während der nächsten sechs Monate. Ein separates Merkblatt zu den Masken- und Quarantäneregelungen findet sich auf der Homepage der KFR.**

Die Schüler/innen in Kontaktquarantäne oder Isolation sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich. Sie werden von Lehrpersonen unterstützt (Bereitstellen des Unterrichtsmaterials über *MS Teams*). Für weiteres Material wie Notizen und Fotos von Wandtafelbildern tauschen sich die Schüler/innen untereinander aus. Genesene und Geimpfte müssen nicht in Quarantäne.

2.8 Impfungen

Jugendliche ab 12 Jahren können sich in der Schweiz impfen lassen. Je mehr Schulangehörige geimpft sind, desto einfacher ist es, einen normalen Schulbetrieb aufrechtzuerhalten. Gelingt es nicht, einen Impftermin in die unterrichtsfreie Zeit zu legen, können Schüler/innen ein Dispensationsgesuch über das Sekretariat einreichen.

2.9 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen schützen sich durch geeignete Masken oder andere Massnahmen selber. In Ausnahmefällen können in Absprache mit der Schulleitung individuelle Lösungen getroffen werden.

2.10 Zeigen sich Symptome in der Schule

Treten während des Unterrichts Symptome auf, begeben sich die betroffenen Personen möglichst ohne öV- Nutzung nach Hause und lassen sich testen. Sie bleiben mindestens so lange in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Fällt der Test negativ aus, können sie 24 Stunden nach dem vollständigen Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.

Kranke Schülerinnen und Schüler warten auf dem Liegebett unterhalb der Treppe beim Sekretariat des Gymnasiums Freudenberg bis sie nach Hause gehen können oder abgeholt werden.



2.11 Massentestungen

Nach den Herbstferien werden ungeimpfte Schulsehörer eingeladen, an repetitiven Massentests teilzunehmen. Auf diese Weise können sie sich für jeweils eine Woche vom Maskenobligatorium befreien. Die Informationen zur Organisation der Test wird bis spätestens 25. Oktober 2021 verschickt. Nach Massentests wird kein Zertifikat ausgestellt.

Präventive Screenings finden mit den betroffenen Klassen oder -stufen vor Sonderveranstaltungen mit externer Übernachtung in der Schweiz statt.

2.12 Positiv auf COVID19 getestete Personen

Wenn eine Schülerin/ein Schüler oder eine Mitarbeitende/ein Mitarbeiter positiv getestet worden ist, muss die Schulleitung umgehend informiert werden. Diese entscheidet über weitere Massnahmen an der Schule, in Absprache mit dem MBA und dem Contact Tracing.

2.13 Präsenzpflicht

Gesunde Lehrpersonen sowie Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Präsenzunterricht abzuhalten oder zu besuchen. Grundsätzlich gilt die Präsenzpflicht auch für gefährdete Personen und solche, die mit gefährdeten Personen im Haushalt leben (siehe Absatz oben: «Besonders gefährdete Personen»)

In der «Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs» vom 2. Juli 2020 sieht der Bund eine Quarantäne für Personen vor, welche sich in den 14 Tagen vor der Wiedereinreise in die Schweiz in einem Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben. Die Staaten und Gebiete sind unter folgendem [Link](#) auf der Seite des BAG abrufbar: Diese Liste wird regelmässig aktualisiert.

Falls sich ein Schüler/eine Schülerin in einem der genannten Länder aufgehalten hat, ist er/sie verpflichtet, sich beim Contact Tracing des Kantons Zürich (contacttracing@gd.zh.ch) zu melden und sich unverzüglich nach der Einreise in Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne ist während zehn Tagen durchgehend einzuhalten, auch wenn niemand der Rückreisenden Symptome einer Covid-19-Erkrankung aufweist. Bitte melden Sie uns umgehend, falls sich Ihr Kind in Quarantäne befindet. Gemäss Contact Tracing kann eine Quarantäne nach sieben Tagen beendet werden, wenn die Person am 7. Tag der Quarantäne negativ getestet. Genesene und Geimpfte sind von der Quarantänepflicht befreit.

3 Räumlichkeiten

3.1 Ausstattung Hygienestationen

An sensiblen Punkten (Haupteingänge, WC, Gang auf Ebene 500, Lehrerzimmer, Sekretariat) stehen Desinfektionsmittel(-spender) zur Verfügung.

3.2 Halle, Gänge und Treppen

In den Gängen und auf den Treppen der «Villa dem Schönen» gilt Rechtsverkehr.

3.3 Schulzimmer

Die Bestuhlung wird mit maximalem Abstand zwischen den Tischen eingerichtet (Prüfungsbestuhlung). Der Abstand zum Lehrerpult beträgt - wenn immer möglich - 1.5m. Bei



verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze so zu belegen, dass der Mindestabstand wenn möglich eingehalten wird.

3.4 Toiletten

Zur Vermeidung von Stau vor den Toiletten benutzen die Schülerinnen und Schüler während Doppelstunden und dem BG-Unterricht (3 Lektionen Einheiten) die Toilette 10 Minuten vor oder nach der Pause.

3.5 Aufenthaltsräume Schülerinnen und Schüler

Bei Zwischenstunden und am Mittag halten sich die SuS in ihren Klassenzimmern auf, sofern sie nicht nach draussen gehen.

3.6 Computerräume

An den Türen wird mit einem Plakat auf die Abstandsregel aufmerksam gemacht. Es stehen Desinfektionstücher zur Verfügung. Die Schülerinnen und Schüler werden angewiesen, vor der Benutzung der Computer die Hände zu waschen, sowie die Tastatur/Maus vor und nach dem Benutzen zu desinfizieren.

3.7 Sekretariat

Die Sekretärinnen werden durch eine Plexiglasschutzscheibe geschützt. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher wird auf max. 2 Personen beschränkt.

3.8 Verpflegung / Mensa (ZFV)

Wir empfehlen allen lokal ansässigen Schüler/-innen, das Mittagessen wenn möglich zu Hause einzunehmen. Auch in der Mensa oder in anderen Verpflegungsstätten sind die Abstandsregeln einzuhalten. Externe Gäste sind in der Mensa nicht zugelassen.

Der ZFV hat ein spezifisches Schutzkonzept erstellt, welches sich am Schutzkonzept für die allgemeine Gastronomie orientiert. **In der Mensa ist wird kein Zertifikat verlangt.** Es gelten insbesondere folgende Massnahmen:

- Bis die Besucher an einem Tisch sitzen, gilt die Maskenpflicht.
- Für die Konsumation von Speisen und Getränken gilt eine Sitzpflicht.
- Die Tische werden in einem Abstand von 1.5 Metern platziert **und bieten Platz für vier Gäste.**
- Der Bereich Selbstbedienung ist wieder geöffnet. Desinfektionmittel steht bereit.
- Die Zahl der Mensabesucher, die sich gleichzeitig in der Mensa aufhalten, ist begrenzt.
- Markierungen am Boden weisen auf den Mindestabstand hin.
- Montiert sind Schutzeinrichtungen an der Essensausgabe für das bedienende Personal
- Die Mensa darf nicht als Lernraum genutzt werden.

Im Liceo Hauptgebäude steht jeder Klasse für die Mittagspause während einer Lektion ein Zimmer zur Verfügung, in dem sich die Schülerinnen und Schüler verpflegen können. Die Tische dürfen nicht verschoben werden und Abfälle müssen von den SchülerInnen entsorgt werden.



Die Mikrowellen (Standort UG) müssen nach jeder Benutzung an den Griffen und Knöpfen desinfiziert werden.

3.9 Belüftung in den Räumen

In allen Räumlichkeiten soll regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in den Unterrichtsräumen mindestens zweimal während der Lektion. In der Hälfte jeder Lektion erklingt zur Erinnerung daran ein «Lüftungsgong». In den Pausen sind alle Fenster und die Türen zu öffnen.

4 Reinigung

4.1 Oberflächen

Der Hausdienst reinigt Kontaktflächen und neuralgische Stellen regelmässig. In den Schulzimmern ist jeweils die Lehrperson für die Einhaltung der Hygienemassnahmen verantwortlich.

4.2 Abfallbehälter und Abfallentsorgung

Abfallbehälter werden täglich geleert. Bei der Entsorgung sollen Handschuhe getragen werden. Ist dies nicht möglich, müssen die Hände danach gut gewaschen werden. In den Unterrichtszimmern sind kleine Plastiksäcke deponiert, in denen spezifischer Abfall wie Taschentücher und Masken zugeknotet entsorgt wird.

4.3 Toiletten

Die Toiletten werden mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.

4.4 Sportbereich

Der Sportbereich (Hallenboden, Garderoben, WC und Duschen) wird durch die Hauswartung täglich gereinigt.

5 Unterricht

5.1 Vollständigkeitsgebot

Um den Präsenzunterricht wieder aufnehmen zu können, müssen sämtliche der nachstehenden Massnahmen vollzogen werden. Nur so lässt sich ein ausreichender Schutz von Lehrpersonen, Mitarbeitenden und Schüler/-innen gewährleisten.

5.2 Verantwortung

Alle Schulangehörigen tragen Verantwortung. Die Lehrpersonen sorgen für die Einhaltung sämtlicher Massnahmen im Schulbetrieb (Unterricht und Aufenthalt im Gebäude).

5.3 Stundenplan

Der Unterricht findet gemäss regulärem Stundenplan statt. Der aktuelle Stundenplan ist zu beachten.



5.4 Freifächer

Die Freifächer finden regulär statt.

5.5 Pausen (LP)

Bei Doppellektionen und beim Kunstunterricht sind die Lehrpersonen aufgefordert, die Pausen flexibel (ausserhalb der regulären Pausenzeiten) einzuplanen.

5.6 Sportunterricht

- Beim Sportunterricht gelten die allgemeinen Verhaltensregeln sowie folgende ergänzende Massnahmen: Seit Montag, 15. März 2021 gehen die Klassen wieder als ganze Klassen in den Sport
- Für Lehrpersonen wird das Maskentragen empfohlen, ausser wo diese das Unterrichten wesentlich erschwert. Für Schülerinnen und Schüler ist das Maskentragen in Innenräumen empfohlen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Wann immer möglich ist ein Abstand von 1.5 m zwischen Lehrperson und Schülerinnen und Schülern wie auch zwischen den Schülerinnen und Schülern untereinander einzuhalten.
- Team- und Ballsportarten wie Fuss- oder Handball dürfen gespielt werden.
- Hände waschen vor und nach jeder Sportstunde.
- Die Hände werden beim Eintritt in die Turnhalle desinfiziert. Dasselbe gilt für die benutzten Geräte.
- Händeschütteln, Abklatschen, Checks zwischen Schülerinnen und Schülern sind nicht gestattet.
- Alle Anlagen können ohne Einschränkung der Gruppengrösse wieder genutzt werden.
- Wann immer möglich ist Sportunterricht im Freien der Halle vorzuziehen.
- Toiletten: max. Anzahl Personen deklariert (Mindestabstand von 1.5 Metern)
- Unfallprävention hat einen speziell hohen Stellenwert.
- Verhalten bei einem Unfall: Die kantonalen Richtlinien und Empfehlungen sowie die Erste-Hilfe-Massnahmen und -Verfahren bleiben in Kraft (siehe kantonale Richtlinien).
- Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert. Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt.
- Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich (Vereine).
- Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt. Es gibt im Aussenbereich keine Sitzpflicht fürs Publikum.
- In den Garderoben- und Duschen soll wenn immer möglich Abstand gehalten werden und eine Maske getragen werden. Liegen die Sportstunden am Rande des Tages, empfiehlt es sich, zuhause zu duschen.
- Für die freie Nutzung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Mit Zertifikat muss keine Schutzmaske getragen werden. Für eine Benutzung von Krafträumen im Rahmen des Unterrichts gelten die üblichen Schutzmassnahmen (Maskenpflicht anstatt Zertifikat möglich).



5.7 Garderoben / Duschen

Die Garderoben sind offen und können benutzt werden, inkl. Duschen. Der Abstand von 1.5 Metern muss eingehalten werden (Markierung). In Garderoben wird das Maskentragen ausser beim Duschen empfohlen, ebenso auf dem Weg in die Turnhalle. Während des Turnunterrichts werden die Masken in den mit Namen versehenen Plastikbeuteln / Briefumschläge hygienisch aufbewahrt (die Plastikbeutel bringen die Schüler/innen selber mit und beschriften sie).

5.8 Unterricht ausserhalb des Liceo-Hauptgebäudes

Für die NW- und Gg-Zimmer sowie Turnhallen, Garderoben, Mediothek und Mensa gelten die Sicherheitskonzepte des Gymnasiums Freudenberg und der Kantonsschule Enge. Diese sind auch für Schulangehörige des Liceo Artistico bindend.

5.9 Exkursionen und Spezialveranstaltungen

Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen dürfen durchgeführt werden. Es ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Für klassendurchmischte Unterrichtsaktivitäten mit Übernachtungen wird das Tragen einer Maske empfohlen. Es finden gepoolte Spucktests vor der Abreise zu Destinationen in der Schweiz statt. Diese Tests sind ausser für Geimpfte (1 Jahr ab Impfung gültig) oder Genesene (6 Monate ab 11. Tag nach positivem Testresultat) obligatorisch. Schülerinnen und Schüler, welche die Teilnahme am Test verweigern, können nicht mitreisen. An Exkursionen ins Ausland dürfen nur Personen teilnehmen, die über ein Impf- oder Genesungszertifikat verfügen. Für Schülerinnen und Schüler, die nicht über ein solches Verfügen, kann ein alternatives Programm an der Schule angeboten werden.

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen (zum Beispiel Elternbesuchstage oder Eltern- und Orientierungsabende) dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten. Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Maskenpflicht, Kapazitätsbegrenzung, Konsumationsverbot und Pflicht zur Erhebung der Kontaktdaten entfallen. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten.

Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, dürfen höchstens 500 Personen zugelassen werden. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.



Konvente und Sitzungen können ohne Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl durchgeführt werden, sofern keine externen Personen dabei sind. Es gilt eine dringliche Maskenempfehlung und der erforderliche Abstand ist einzuhalten. Bei einer Teilnahme von externen Personen (z.B. Mitglieder der Schulkommission, Experten, etc.) gelten die vorgenannten Regeln.

Es ist für jede Veranstaltung ein Schutzkonzept zu erstellen. Im Schutzkonzept muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Ausserhalb eines Restaurationsbetriebs dürfen im Rahmen einer Veranstaltung Speisen und Getränke am Sitzplatz konsumiert werden, sofern die Kontaktdaten erhoben werden.

Für das Liceo Artistico, Roland Ruess, 20. Oktober 2021

Weiterführende / aktuelle Informationen:

Bundesamt für Gesundheit: www.bag-cornavirus.ch

Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA): www.mba.zh.ch/corona Bildungsdirektion:

www.bi.zh.ch/corona